
Statuten des Vereins Ramba-Zamba Kinderbetreuung

1. Name und Sitz

Der Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung ist eine Körperschaft im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Uster.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Errichtung, Führung und Förderung von ausserschulischer Kinderbetreuung. Er führt dazu Kinderkrippe und Kinderhort.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert, erwirtschafteter Erfolg wird ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet.

Die Kinderbetreuung strebt folgende Ziele an:

- Erziehungsgedanken der abwesenden Eltern aufnehmen und weitertragen;
- Gezielte Vorbereitung der Kinder, in Ergänzung der Eltern, auf die kommenden Kindergarten- und Schuljahre (sprachliche und soziale Integration) und Begleitung der Kindergärtner und Schüler in Ergänzung zur Schule der Familienumgebung;
- Die Kinder lernen mit verschiedenen Kulturen zu leben und umzugehen;
- Förderung des Gruppen- und Gemeinschaftslebens.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

3.2 Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen.

3.3 Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

3.4 Es werden ausschliesslich Kinder in den Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung aufgenommen, von denen mindestens ein Elternteil Aktivmitglied im Verein ist.

3.5 Die Mitgliedschaft endet:

- mit der Kündigung des Krippen- oder Hortplatzes, es sei denn, die Weiterführung der Mitgliedschaft wird ausdrücklich gewünscht;
- mit der schriftlichen Austrittserklärung;
- infolge Ausschluss durch den Entscheid der Generalversammlung.

Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Vereinsjahres (Ende Juli).

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- b) der Vorstand (bestehend aus vier bis sechs Mitgliedern)
- c) die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.
- 5.3 Alle Aktiv- und Passivmitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung wird mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eintreffen.
- 5.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 5.6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. Vizepräsident.
- 5.7 An der Versammlung haben nur anwesende Aktivmitglieder das Stimmrecht. Abwesende Aktivmitglieder können ihre Stimme einer Stellvertretung delegieren. Die entsprechende Vollmacht muss an der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes anwesende Aktiv- bzw. Vorstandsmitglied oder Stellvertretung hat höchstens zwei Stimmen.
- 5.8 Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- 5.9 Die Abstimmungen finden im offenen Verfahren statt. Auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der Anwesenden können Abstimmungen schriftlich erfolgen.
- 5.10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - o Wahl und Wiederwahl des Präsidenten, weiteren Vorstandsmitgliedern und zwei Revisoren.
 - o Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - o Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - o Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - o Änderung/Ergänzung der Statuten
 - o Auflösung des Vereins
- 5.11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesen auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder einberufen.
- 5.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5.13 Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- 5.14 Das Protokoll kann 3 Wochen nach der Versammlung bei der Gesamtleitung bezogen werden. Wenn keine Einsprache innert 8 Wochen nach der Versammlung erfolgt, ist das Protokoll genehmigt. Einsprachen sind dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 6.2 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Für die ordentliche Geschäftstätigkeit kann an die Mitglieder des Vorstandes ein massvolles Entgelt ausgerichtet werden.
- 6.4 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- 6.5 Übernimmt die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 6.6 Die Vorstandsmitglieder sind, kollektiv zu zweien, für den Vorstand zeichnungsberechtigt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 6.7 Beschliesst über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- 6.8 Er ist zuständig für alle Personalentscheide.
- 6.9 Der Vorstand schliesst notwendige Versicherungen ab.
- 6.10 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist, abweichend vom Gesetzesartikel 65 ZGB, Sache des Vorstandes.
- 6.11 Im Übrigen behandelt der Vorstand alle Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

7. Finanzen

Die Tätigkeit des Vereins Ramba-Zamba Kinderbetreuung wird finanziert durch Elternbeiträge, Mitgliederbeiträge und übrige Einnahmen für die Unterstützung des Vereins.

- 7.1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 200.00. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens innert einem Monat nach der Versammlung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist.
- 7.2 Vorstandsmitglieder, Revisoren und Angestellte, die gleichzeitig Kinder in Krippe oder Hort haben, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 7.3 Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr, das heisst vom 1. August bis 31. Juli.
- 7.4 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und Buchführung des Vereins. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7.5 Mit der Erteilung der Décharge erlöschen sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Ramba-Zamba Kinderbetreuung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung

Beschliesst die Versammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind am 16. November 2016 von der Mitgliederversammlung geändert und genehmigt worden.

Im Übrigen gelten von ZGB Art. 60 – Art. 79.

Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung

Der Aktuar:

Jörg Pabst

Der Präsident:

Bruno Wartmann

Autor/-in	Vorstand Ramba-Zamba Kinderbetreuung
Dateiname	Statuten 13112019_20_00 final
Geltungsbereich	Kinderbetreuung Ramba-Zamba, Uster
Vertraulichkeit	Extern
Urheberrechte	© Ramba-Zamba
Version	3.0
Genehmigung	Verein, Mitgliederversammlung vom 13.11.2019, Uster